

GEWÄSSERORDNUNG 2026 für Tagesscheine des Fischereivereins Wittgenstein e.V. mit Sitz in Bad Berleburg

1. Diese Gewässerordnung regelt die Fragen der Ausübung des Angelfischens in den Pachtgewässern des Fischereivereins Wittgenstein e.V.. Jeder Erlaubnisscheininhaber ist verpflichtet, den Fischfang nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und dieser Gewässerordnung auszuüben. Bei Verstößen gegen die Gesetze ist Anzeige zu erstatten. Entstehen Schäden in obigem Sinne, wird der Verursacher voll haftbar gemacht.
2. Bei der Ausübung des Angelns sind folgende Ausweispapiere mitzuführen: Jahresfischereischein, Fischereierlaubnisschein, gültige Gewässerordnung, sowie einen Unterfangkescher und ein Messgerät zur Fischgrößenbestimmung.
3. Jeder Fischereiausübende ist verpflichtet, sich gegenüber anderen Fischereiausübenden mit den vorab genannten Ausweispapieren auszuweisen, sofern sich dieser vorher ausgewiesen hat. Den zuständigen Forst- und Polizeibeamten sowie den Verpächtern ist auf Verlangen ebenfalls die Berechtigung zum Fischfang nachzuweisen. Allen Erlaubnisscheininhabern, den Vorstandsmitgliedern und den Fischereiaufsehern ist die Kontrolle der mitzuführenden Ausweispapiere, von Geräten, Beute, Ködern und Fangbüchern zu gestatten. Bei festgestellten Verstößen ist der Vorsitzende unverzüglich zu informieren. Die Mitglieder des Vorstandes und die Fischereiaufseher sind berechtigt, sofort den Erlaubnisschein einzuziehen und das Weiterangeln zu verbieten.
4. Jeder Erlaubnisscheininhaber darf den Pachtgewässern in der Zeit vom **1.4. bis 19.10. pro Angeltag** 2 Salmoniden, 1 Karpfen, 1 Schleien, 1 Aal, 1 Hecht, 1 Zander und 1 Barben entnehmen. Fische mit Fangbeschränkungen sind unverzüglich nach der Entnahme einzeln auf dem Tagesschein zu registrieren (Gewässer, Anzahl, Art, Länge). Bei 10er-Jugendscheinen ist vor dem Angeln das Datum dauerhaft lesbar einzutragen (z.B. 05.05.26). Der Tageserlaubnisschein ist **unverzüglich**, spätestens drei Wochentage nach dem Angeln – Jugenderlaubnisscheine nach dem letzten Eintrag – an die Ausgabestelle zurück zu senden.

5. An den im Erlaubnisschein genannten Gewässerstrecken - die Grenzen sind in den Gewässerkarten eingezeichnet - gelten folgende Regelungen:

Fließgewässer:

- Angelsaison vom 01.04. - 19.10.
- Erlaubt sind 1 Handangel mit einem Köder.
- Es darf mit Kunst- und Naturködern (Teig, Mais etc.) geangelt werden. Lebendköder (Wurm etc.) sind jedoch erst ab 1 Std. nach Sonnenuntergang bis 1 Std. vor Sonnenaufgang erlaubt.
- Es sind nur widerhakenlose Einzelhaken (Schonhaken) erlaubt. Ausnahme ist der Wurmhaken beim Aalangeln. Zwilling- und Drillingshaken sind verboten.

Rösper Weiher und Amalienhüttenweiher:

- Angelsaison vom 01.04. - 19.10.
- Erlaubt sind 2 Handangeln mit je einem Köder und 3 Kresteller vom Ufer aus.
- Geangelt werden darf mit allen gesetzlich erlaubten Ködern (Fischereigesetz NRW).

Für alle Fischarten gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße von NRW.

Ausnahmen: **Bachforelle; Regenbogenforelle, Äsche und Zander**

6. Untersagt sind das Hältern und das Veräußern gefangener Fische. Gesetzlich verboten sind das Entsorgen von Eingeweiden gefangener Fische am oder ins Wasser sowie das Angeln von Brücken, Mauern und in Fischwegen.
7. Jeder Fischereiausübende ist verpflichtet, die Ruhe der Natur und seiner Lebewesen zu wahren. Bitte beachten Sie, dass Sie sich überwiegend in Naturschutzgebieten bewegen. Jegliche Verunreinigungen, mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen gehen zu Lasten des Verursachers. Wer von einem verschmutzten Platz aus angelt, kann wie der Verursacher der Verunreinigung zur Rechenschaft gezogen werden. Uferbefestigungen, Wasserpflanzen und Anpflanzungen sowie angrenzende Kulturen, Wiesen und Acker, sind zu schonen. Zelten, Lagern und Grillen sind nicht gestattet.

8. Das Befahren von Privatgrundstücken mit Fahrzeugen zur Erreichung der Pachtgewässer und das Parken auf Privatgrundstücken während des Angelns sind untersagt. Am Rösper Weiher darf nur an der linken Uferseite (asphaltierter Weg) geparkt werden. Am Amalienhüttenweiher ist ein Parkplatz an der B 62 vorhanden.
9. Bei Meinungsverschiedenheiten mit Gewässeranliegern (z.B. wegen Uferbetretung) hat sich das Mitglied höflich zu verhalten und dem Vorstand umgehend Mitteilung zumachen
10. Alle Fischereiausübenden sind verpflichtet, bei Umweltvergehen oder Fischsterben sofort die Polizei zu verständigen. Nur von der Polizei sichergestellte Beweise sind vor Gericht zugelassen! Der Vorsitzende ist im Anschluss unverzüglich zu informieren.

11. Schonzeiten an Pachtgewässern:

Aal	01.10. – 01.03.
Äsche	ganzjährig
Hecht vom	15. Februar - 30. April
Nase vom	1. März - 30. April
Zander vom	1. April - 31. Mai
Barbe vom	15. Mai - 15. Juni
Bach-, Seeforelle vom	20. Oktober - 15. März
Bach- und Seesaibling vom	20. Oktober - 15. März

12. Mindestmaße und Maximalmaße an Fließgewässern:

Aal	ab 50 cm
Aland	ab 25 cm
Bachforelle	von 28 cm bis 38 cm
Bachsaibling	ab 28 cm
Barbe	ab 35 cm
Hecht	ab 45 cm
Karpfen	ab 35 cm
Nase	ab 30 cm
Regenbogenforelle	ab 28 cm
Schleie	ab 25 cm
Seeforelle	ab 50 cm
Seesaibling	ab 30 cm

13. Mindestmaße und Maximalmaße an Seen:

Aal	ab 50 cm
Aland	ab 25 cm
Bachforelle	ab 28 cm
Bachsaibling	ab 28 cm
Barbe	ab 35 cm
Hecht	ab 45 cm
Karpfen	ab 35 cm
Nase	ab 30 cm
Regenbogenforelle	ab 28 cm
Schleie	ab 25 cm
Seeforelle	ab 50 cm
Seesaibling	ab 30 cm
Zander	von 45 cm bis 65 cm

Diese Gewässerordnung wurde aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre neu erstellt, um der Hege und Pflege unserer Pachtgewässer zu entsprechen. Sie tritt am 15.03.2026 in Kraft, an diesem Tag verliert die Ausgabe vom 01.04.2022 ihre Gültigkeit.

Fischereiverein Wittgenstein e.V.
– Der Vorstand –

Ausgabestellen für Tages- und Jugendkarten (nach Anmeldung):

Mark Althaus	57319 Bad Berleburg, An der Struth 26	0151 59 189683
Stefan Lauber	57319 Bad Berleburg, Bei der alten Mühle 3	0179 59 76050
Günter Dietrich	57334 Bad Laasphe, Rosenstr. 8	02752/5271
Rolf Weber	57319 Bad Berleburg, Espeweg 21	02751/7351

